

Amtliche Bekanntmachung

2015

Ausgegeben Karlsruhe, den 30. Juli 2015

Nr. 57

Inhalt

Seite

Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung des
Kontaktstudiums Energiewirtschaft am Karlsruher Institut
für Technologie (KIT)

329

Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung des Kontaktstudiums Energiewirtschaft am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 27. Juli 2015

Aufgrund von §§ 3 Abs. 3, 10 Abs. 2 Ziff. 6 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBl. S. 99 ff) und §§ 31 Abs. 5, 59 Abs. 3 Landeshochschulgesetz (LHG) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBl. S. 99 ff.), hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 20. Juli 2015 die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung des Kontaktstudiums Energiewirtschaft am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 11. Juli 2014 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT Nr. 36 vom 11. Juli 2014, S144 ff) beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung am 27. Juli 2015 erklärt.

Artikel 1

1. In der Satzung wird durchgehend „Fernstudienzentrum“ durch „Zentrum für Mediales Lernen“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert

a) § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Voraussetzungen für den Zugang zu dem Kontaktstudium Energiewirtschaft sind ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Bereich Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften oder Geistes- und Sozialwissenschaften an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie bzw. Dualen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule.“

b) § 2 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Bewerber/innen, welche die erforderlichen Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllen, können in besonders begründeten Ausnahmefällen zu dem Kontaktstudium Energiewirtschaft zugelassen werden, sofern sie Berufserfahrung im wirtschaftswissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder technischen Bereich von mindestens vier Jahren vorweisen können. Die Qualifikation ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Kontaktstudium ist auf eine Dauer von sechs Monaten ausgelegt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Kontaktstudium ist in folgende Themenbereiche gegliedert:

- Energiebedarf und Prognosen
- Nachhaltige Energiewirtschaft
- Energiemärkte
- Onlineplanspiel Energiewirtschaft
- Energieeffizienz
- Diffusion von Innovationen und technologischer Wandel

- Energiesystemanalyse“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Neben Selbststudien- und Onlinephase besteht das Kontaktstudium zur Mitte und zum Ende aus jeweils einer Präsenzveranstaltung. Die Anwesenheit in den Präsenzphasen ist verpflichtend. § 8 Abs. 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. In der Selbststudien- und Onlinephase erwerben die Teilnehmenden ihre Kompetenzen mittels Studienmaterialien und Onlinemeetings mit Fachtutoren. Daneben sind Vertiefungsaufgaben zu lösen. Das Kontaktstudium schließt mit einer Abschlussprüfung gemäß § 4 ab.“

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Das Kontaktstudium wird in deutscher oder in englischer Sprache angeboten. Die Sprache wird rechtzeitig vor Beginn der Anmeldefrist auf den Internetseiten des Zentrums für Mediales Lernen bekannt gegeben.“

4. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist das erfolgreiche Absolvieren von mindestens 50 Prozent der Vertiefungsaufgaben und die Teilnahme an den Präsenzphasen gemäß § 3 Abs. 3.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie findet erstmals für das im Wintersemester 2015/2016 beginnende Kontaktstudienangebot Anwendung.

Karlsruhe, den 27. Juli 2015

Professor Dr.- Ing. Holger Hanselka
(Präsident)